



Landkreis Börde

INFO für Presse / Rundfunk / Fernsehen

Pressesprecher:	Uwe Baumgart
Anschrift:	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
Telefon:	+49 3904 7240-1204
Telefax:	+49 3904 7240-1270
E-Mail	presse@boerdekreis.de

Mitteilungsnummer: 026

Datum: 7. März 2014

Gartenabfallverbrennung vom 15. bis 31. März 2014 im Landkreis Börde gestattet

Fachdienst Natur und Umwelt weist auf richtige Verhaltensweisen hin

Die „Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde“ ist auf www.boerdekreis.de veröffentlicht. Sie bestimmt, dass vom 15. bis 31. März, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 08:00 bis 16:00 Uhr, unter bestimmten Voraussetzungen Gartenfeuer entfacht werden dürfen.

Der Landkreis Börde empfiehlt, nach Möglichkeit durch Kompostieren oder Schreddern auf das Verbrennen von Gartenabfällen ganz zu verzichten. Sollte in Ausnahmefällen keine Alternative zum Verbrennen der pflanzlichen Gartenabfälle bestehen, so sind beim Verbrennen einige Regeln zu beachten. Nicht verbrannt werden dürfen unter anderem: feuchte Gartenabfälle, Rasenschnitt, Tannengrün, Koniferenschnitt, Laub, Beschichtetes oder mit Holzschutzmittel behandeltes Holz, Haus- und Sperrmüll, Plastikabfälle, Reifen und andere Abfälle.

Der Einsatz von Kompost im eigenen Garten ist die optimale Methode dem Stoffkreislauf Nährstoffe zurückzugeben, welche die Pflanzen dem Boden im Laufe des Jahres entzogen haben. Neben der jedem Haushalt zugestellten Abfallbroschüre 2014 gibt auch die Internetseite des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung des Landkreises Börde“ (www.eigenbetrieb-abfallentsorgung.de) Auskünfte, welche weiteren Angebote bestehen, Grünschnitt umweltgerecht zu entsorgen. Dazu zählen auch die kostenlosen halbjährlichen Baum- und Strauchschnittsammlungen und die Annahme von Grünschnitt bei den Annahmestellen im Landkreis Börde.

Beinahe jede Verbrennung von Gartenabfällen führt zu vermeidbaren Belästigungen, von denen oft unmittelbare Nachbargrundstücke betroffen sind. Es gibt Menschen, speziell auch Kinder, ältere Menschen und Asthmatiker, die auf den bei der Verbrennung entstehenden Qualm empfindlich reagieren. Bei diesen Personengruppen kann es dadurch sogar zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen. Untersagt ist das Verbrennen wenn die Abfälle zu feucht sind, oder wenn zu starker Wind ab Windstärke 4 weht. Windstärke 4 liegt an, wenn sich Zweige an Bäumen und Gewächsen deutlich erkennbar bewegen. Zudem sind bestimmte Mindestabstände zu Wohnbebauung, zu Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Kindergärten einzuhalten.

Sollte es durch „Nichteinsichtige“ zu Belästigungen oder auch anderen Verstößen gegen die Bestimmungen der Brennordnung kommen, nehmen die Mitarbeiter der unteren Abfallbehörde beim Landkreis Börde während der Dienstzeiten unter der Telefonnummer 03904 7240-4342 oder persönlich in Wolmirstedt, Dienstsitz Farsleber Straße 19, Hinweise oder Beschwerden entgegen. Außerhalb der Dienstzeiten des Landkreises nimmt auch die Polizei Beschwerden entgegen.

Die Verordnung ist auf der Homepage des Landkreises unter Kreisverwaltung / Fachdienst Natur und Umwelt / Aktuelles / Umweltinformationen veröffentlicht.